



# Marktgemeinde Arbesbach

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Arbesbach, am 17.10.2019

## **Generelle Subventionsrichtlinie der Marktgemeinde Arbesbach betreffend der Gewährung einer Wohnbauförderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2019**

Die Marktgemeinde Arbesbach gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Bürgern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Arbesbach haben, unter bestimmten Voraussetzungen über Antrag einen einmaligen nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrag für die auf Grund der NÖ Bauordnung 2014 von der Marktgemeinde Arbesbach bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe.

### **Nachfolgende Punkte sind Voraussetzung für die Gewährung:**

- Die Förderung ist mittels dem von der Gemeinde aufgelegten Formular zu beantragen.
- **Hauptwohnsitz** des Förderungswerbers (an Zweitwohnsitzer wird grundsätzlich keine Wohnbauförderung gewährt). Als Hauptwohnsitz gilt nicht die bloße Formalität, sondern der Antragssteller muss den Mittelpunkt seines Lebensinteresses in der Gemeinde Arbesbach haben und diese Kriterien nach Vollendung des Bauvorhabens erfüllen.
- An Zweitwohnsitzer wird grundsätzlich keine Wohnbauförderung gewährt. Sollten Zweitwohnsitzer nach der Fertigstellungstellung des Wohnhauses, aber maximal innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründen, so haben sie die Möglichkeit, auf Antrag die Wohnbauförderung in Anspruch zu nehmen.
- Der Antragsteller muss zur Leistung der Aufschließungsabgabe rechtskräftig verpflichtet worden sein.
- Der Förderungswerber muss mindestens Hälfteeigentümer der Liegenschaft bzw. des Eigenheimes sein.
- Die Wohnbauförderung wird nur von einer **Bauplatzgröße bis maximal 1000m<sup>2</sup>** gewährt. Diese Regelung gilt auch bei Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe.
- Eine Wohnbauförderung kann von Bauwerbern nur einmalig in Anspruch genommen werden. Errichten Bauwerber auf einer weiteren Liegenschaft ein Wohngebäude, wird von dieser Aufschließungsabgabe keine Wohnbauförderung mehr gewährt.

- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere, wenn das Bauvorhaben nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt wurde.

### **Die Gewährung der Wohnbauförderung erfolgt nach folgendem Modus:**

Bei Gewährung einer Wohnbauförderung **von 50% werden 40% nach schriftlichen Antrag sofort** als nicht rückzahlbare Wohnbauförderung von der fälligen Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht. Die restlichen **10%** werden erst **nach Fertigstellung** auf Antrag des Förderungswerbers zurückerstattet. Die Fertigstellungsmeldung muss spätestens innerhalb von 7 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung eingebracht werden.

Bei einer Aufschließungsabgabe **für betriebliche Anlagen** wird jeder einzelne Fall nach Antragstellung separat im Gemeinderat entschieden. Die 1000m<sup>2</sup>-Begrenzung des Bauplatzes gilt für betriebliche Anlagen nicht.

### **Ergänzungsabgabe gem. § 39 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014**

Die aus diesem Anlass vorzuschreibende Ergänzungsabgabe wird seitens der Gemeinde Arbesbach wie folgt gefördert:

1. 80% Förderung, wenn bei der ursprünglichen Berechnung der Aufschließungs- der Ergänzungsabgabe kein oder ein niedriger BKK bei der Berechnung angewendet wurde
2. Für den Fall, dass bei einem bebauten Grundstück noch nie eine Aufschließungs- bzw. eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben wurde, wird bei der Berechnung ein Betrag von € 5.000,-- als Obergrenze herangezogen.

### **Wohnbauförderung bei GeB**

Durch das Inkrafttreten des neuen Raumordnungsgesetzes 2014 ist zukünftig bei der Erlassung eines Baubewilligungsbescheides in Verbindung mit § 20 Abs. 9 NÖ ROG 2014 (GeB) eine einmalige Standortabgabe zu entrichten. Diese Standortabgabe beträgt derzeit € 8.437,50.

Um eine Angleichung an die Wohnbauförderung im Bauland zu erreichen, wird diese **Standortabgabe** nach schriftlichem Antrag mit **50%** (nicht rückzahlbare Wohnbauförderung) gefördert.

Auf die Gewährung eines Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch. Diese Richtlinie tritt mit 17.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher vom Gemeinderat beschlossene Richtlinie außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:  
Alfred Hennerbichler e.h.